

SATZUNG

Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer
in der Fassung vom 28. Mai 2026

Die im vorliegenden Dokument benutzten Begriffe Präsident, Vizepräsident, Hauptgeschäftsführer, Schatzmeister, Wirtschaftsprüfer, Mitglied, Verwaltungsratsmitglied, Kandidat und Antragsteller beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter sowie Personen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität, ihrem Geschlechtsausdruck oder ihrer sexuellen Orientierung.

I. Grundlagen

Art 1: Gründung, Name und Sitz

- (1) Am 15. Juni 1955 wurde ein Verein auf der Grundlage des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 gegründet, der den Namen „Deutsch-Französische Industrie- und Handelskammer“ führt. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. In der vorliegenden Satzung wird der Verein durch die Abkürzung „CFACI“ bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 18 rue Balard, 75015 Paris. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann der Sitz an jede andere Adresse verlegt werden. Die CFACI kann ihre Aktivitäten auch über weitere Büros oder Vertretungen sowohl in Frankreich als auch in Deutschland ausüben.
- (3) Die CFACI ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) anerkannte deutsche Auslandshandelskammer (AHK). Sie übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der DIHK aus, der sie als außerordentliches Mitglied angehört.

Art 2: Aufgaben

- (1) Die CFACI hat drei Hauptaufgaben:
 1. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich im allgemeinen Interesse beider Länder zu fördern;
 2. Die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten;
 3. Unternehmen in jeder der CFACI tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Weise zu unterstützen, die es ihnen erlaubt, ihre Aktivitäten im Rahmen der deutsch-französischen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu verstärken.

Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht und enthält sich jedes politischen und religiösen Handelns.

- (2) Die CFACI verfolgt insbesondere folgende Aktivitäten, um die Aufgaben zu erfüllen, die sie sich zum Ziel gesetzt hat:
 1. Die Vermittlung, die Pflege und die Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern, insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und Beratungen, sowie durch die Erstellung von Wirtschaftsgutachten, Marktstudien und Berichten;
 2. Die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen den Wirtschaftskreisen beider Länder, die durch gemeinsame Interessen verbunden sind;
 3. Die Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen der Teilnehmer der deutsch-französischen

- Wirtschaftsbeziehungen sowohl gegenüber den deutschen als auch französischen staatlichen Einrichtungen, Behörden und anderen deutschen und französischen Institutionen;
4. Die Sammlung und Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Wirtschaftslage in Frankreich und in Deutschland, ebenso wie die Bearbeitung von aktuellen Handels- und Wirtschaftsfragen;
 5. Die Organisation von Veranstaltungen, Informations- und Ausbildungsseminaren, Symposien, Diskussionen und Pressekonferenzen und die Teilnahme an anderen Veranstaltungen, soweit eine solche Teilnahme mit dem Zweck des Vereins vereinbar ist;
 6. Maßnahmen im Zusammenhang mit Berufsbildung, Weiterbildung und (Berufs-)Ausbildung;
 7. Konfliktlösung Mediation und die Schiedsgerichtsbarkeit;
 8. Die Vertretung von Messe-, Ausstellungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
 9. Jede weitere gesetzlich erlaubte Aktivität, die dazu dient, die in Art. 2 Abs. (1) erwähnten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die CFACI arbeitet bilateral im Interesse der Unternehmen beider Länder.

Diese Bilateralität kommt auch in der Zusammensetzung ihrer Organe zum Ausdruck. Ihre Einbettung in Europa und den Welthandel spiegelt sich in ihrer Arbeit wider.

- (4) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die CFACI durch Beschluss des Verwaltungsrates weitere Büros, Gesellschaften, Vertretungen oder Organisationen jedweder Art gründen.
- (5) Die CFACI übt ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der DIHK sowie mit den für die Zusammenarbeit relevanten Einrichtungen und Behörden beider Länder aus.

Art. 3: Finanzierung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die CFACI finanzielle Mittel, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Erlöse und Einnahmen aus der Durchführung der in Art. 2 beschriebenen Aufgaben und Aktivitäten, einschließlich Sponsoring;
 - Zuwendungen und sonstige Zuschüsse;
 - Erlöse aus den von der CFACI getätigten Veräußerungen oder erbrachten Dienstleistungen
 - Zinsen und Einkünfte aus Investitionen der CFACI;
 - Einkünfte aus jedweden Vermögenswerten der CFACI;
 - sonstige Erlöse und durch Gesetz, Rechtsprechung und ministerielle Beschlüsse erlaubte Geldmittel.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet, nach Rücksprache mit dem Hautgeschäftsführer, über die Verwendung des Vermögens der CFACI. Soweit die Hilfen und Subventionen der CFACI für die Erreichung eines bestimmten Ziels zugeteilt sind, ist die Verwendung der Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Kein Mitglied hat Individualrechte am Vermögen der CFACI.
- (3) Im Falle der Auflösung der CFACI entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Übertragung des Vermögens auf eine oder mehrere gleichartige Einrichtungen, deren Ziel die Stärkung der französisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen ist. Über die Verteilung von Vermögen aus Zuwendungen der über die DIHK geleiteten Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) entscheidet das BMWE.

II. Mitgliedschaft

Art 4: Mitglieder der CFACI

- (1) Die CFACI setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern (Abs. 2), außerordentlichen Mitgliedern (Abs. 3) und Ehrenmitgliedern (Abs. 4).
- (2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen, Unternehmer oder Freiberufler sowie Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen aktiv beteiligt sind.
- (3) Mitglieder können ferner natürliche und juristische Personen einschließlich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die Ziele der CFACI offenkundig unterstützen, nicht aber die Voraussetzungen von Abs. 2 erfüllen (außerordentliche Mitglieder).
- (4) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die in besonderem Maße zur Entwicklung der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen sowie an der Verfolgung der von der CFACI gesteckten Ziele beigetragen haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch das Präsidium verliehen, welches darüber mit einer in der Geschäftsordnung festgelegten Mehrheit entscheidet.
- (5) Die einzelnen Kategorien innerhalb der Mitgliedsgruppen und Mitgliedsbeiträge werden in einer Geschäftsordnung definiert.

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Präsidium entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft. Diese Aufgabe kann an den Hauptgeschäftsführer bzw. an jede von ihm beauftragte Abteilung der CFACI delegiert werden. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich, nach Belieben auch auf dem elektronischem Übertragungsweg mitgeteilt. Ein Recht auf Annahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidung wirksam, unter dem Vorbehalt der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller im Falle seiner Aufnahme die Satzung und die Geschäftsordnung der CFACI an.
- (4) Vorbehaltlich der in Art. 6 genannten Bestimmungen besteht die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Ihre Beendigung hat ausschließlich gemäß den Bestimmungen von Art. 6 zu erfolgen.

Art. 6: Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch Tod, Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund, Entfall eines oder mehrerer der in Art. 4.2 und 4.3 genannten Mitgliedschaftskriterien, Insolvenz oder Geschäftsauflösung.
- (2) Der Austritt ist vorbehaltlich der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Steuerjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich (nach Belieben auch auf

elektronischem Übertragungsweg) dem Hauptgeschäftsführer oder der von ihm beauftragten Abteilung der CFACI mitgeteilt werden.

Durch den Austritt bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds bis zum Ende der Mitgliedschaft unberührt. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung der zum Zeitpunkt seines Austritts fälligen Jahresbeiträge verpflichtet.

Von der Einhaltung der Austrittsbedingungen kann abgesehen werden, sofern die Gründe für den Austritt gerechtfertigt erscheinen.

- (3) Im Falle der Übernahme eines Mitgliedsunternehmens oder eines jeden anderen grundlegenden Wechsels der Eigentumsverhältnisse kann das Präsidium über die Aufrechterhaltung oder den Verlust der Mitgliedschaft entscheiden.
- (4) Das Präsidium kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund oder aufgrund des Entfalls eines oder mehrerer der in Art. 4.2 und 4.3 genannten Mitgliedschaftskriterien entscheiden.

Als wichtige Gründe erachtet werden insbesondere wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen und Ziele der CFACI, Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung, unehrenhaftes Verhalten sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach sechs Monaten und nach erfolgter Mahnung.

Art. 7: Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Fragen für die Tagesordnung vorzuschlagen und sein Wahlrecht nach den im Folgenden dargestellten Modalitäten auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die juristischen Personen und die Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht über ihren Repräsentanten oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter aus. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds hängt von der erfolgten vollständigen Bezahlung vergangener Mitgliedsbeiträge sowie des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ab, es sei denn, das Mitglied ist von der Beitragszahlung befreit.

Art. 8: Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die CFACI in der Verfolgung ihrer Ziele. Sie verpflichten sich, die Satzung und die Geschäftsordnung einzuhalten.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des ersten Quartals eines Geschäftsjahres zu bezahlen.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (4) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die praktischen Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge in der Geschäftsordnung zu regeln. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

III. Mitgliederversammlung

Art. 9: Organe

Organe der CFACI sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und das Präsidium. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der CFACI.

Art. 10: Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlich vorgeschriebenen auch die folgenden Aufgaben:
 - Die Genehmigung der Berichte des Präsidenten und gegebenenfalls des Schatzmeisters und des Wirtschaftsprüfers;
 - Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - Die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - Die Entlastung des Präsidenten;
 - Die Entlastung des Schatzmeisters und der weiteren Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers;
 - Die Bestellung der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers;
 - Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - Satzungsänderungen.

Art. 11: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten auf Beschluss des Verwaltungsrates hin einberufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, über eine etwaige Auflösung gemäß Art. 24 dieser Satzung zu entscheiden.

Art. 12: Verfahren

- (1) Die Versammlungen finden unter persönlicher Teilnahme am Sitz der CFACI oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort statt.
- (2) Sofern die Teilnahmebedingungen in der Einberufung angeführt werden, kann die Mitgliederversammlung mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, die eine gleichzeitige Diskussion und aktive Beteiligung der Mitglieder nach einem formalisierten Verfahren ermöglichen, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen. In diesem Fall wird die Versammlung als eine am Sitz abgehaltene Versammlung angesehen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen. Er kann diese Aufgabe an den Hauptgeschäftsführer delegieren. Die Einladungen erfolgen mit einfachem Brief oder einem beliebigen elektronischen Kommunikationsmittel. Sie müssen die Tagesordnung enthalten und sollten spätestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung versendet

werden. Falls es sich um eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung handelt, sollen die Einladungen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Datum der Mitgliederversammlung verschickt werden.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der CFACI kann Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Diese müssen dem Hauptgeschäftsführer mindestens acht Wochen vor dem Beginn der entsprechenden Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Auf jeder Mitgliederversammlung wird eine ggf. auch elektronische Anwesenheitsliste geführt.
- (6) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied oder ein Mitglied des Verwaltungsrates bevollmächtigen, es in der Mitgliederversammlung zu vertreten. Jedes Mitglied bzw. Verwaltungsratsmitglied kann über mehr als eine Vollmacht verfügen. Vollmachten bedürfen der Schriftform, worunter auch elektronisch erteilte Vollmachten fallen. Die Vollmachten sollen dem Hauptgeschäftsführer oder einem Mitglied des Präsidiums spätestens vor der Durchführung der Mitgliederversammlung übermittelt werden. Für mehrere noch nicht einberufene Mitgliederversammlungen kann gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen eine Vollmacht im Voraus erteilt werden.
- (7) Um wirksam abstimmen zu können, müssen bei der Mitgliederversammlung mindestens 5% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Soweit dieses Quorum nicht erreicht wird, wird eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen einberufen. Bei dieser zweiten Versammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung wirksam beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung kann zusammen mit der Einladung zur ersten Versammlung und für denselben Tag erfolgen, ohne die oben genannte Frist von 30 Tagen einhalten zu müssen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, im Falle seiner Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten, durch den Schatzmeister oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
- (9) Die Beratungen können nur die auf der Tagesordnung stehenden Punkte betreffen.
- (10) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefällt, sofern die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt.
- (11) Im Falle einer Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Wenn die erneute Abstimmung wieder Stimmengleichheit zur Folge hat, gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (12) Die Stimmabgabe kann nach vorherigem Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Über eine solche geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (13) Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang für die betreffenden Kandidaten statt.
- (14) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, in dem unter anderem auch die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Dieses Protokoll wird von der Person erstellt und unterschrieben, die tatsächlich die Mitgliederversammlung geleitet hat, oder durch einen etwaigen von der Versammlungsleitung bestimmten Schriftführer der Versammlung, sowie den Hauptgeschäftsführer.

IV. Der Verwaltungsrat

Art. 13: Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat fördert die Aktivitäten der CFACI, achtet auf die Einhaltung ihrer Aufgaben, entscheidet über die Leitlinien und die Geschäftsordnung und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinaus obliegen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben:
 - Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums mit ihren Funktionsbezeichnungen und Aufgaben aus seiner Mitte;
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung;
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Festsetzung der Einzelheiten in der Geschäftsordnung bzw. in einer Beitragsordnung;
 - Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung;
 - Ernennung der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses des Mediationszentrums auf Vorschlag des Präsidiums.
- (3) Im Übrigen kann der Verwaltungsrat jede Art von Fragen behandeln, solange ihm die vorliegende Satzung hierfür nicht die Kompetenz entzieht oder diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 14: Zusammensetzung und Abstimmung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die dem Unternehmertum angehören, die selbst ein Mitgliedsunternehmen besitzen oder als selbständige Einzelunternehmer tätig sind, oder die Mitglied eines Vorstands oder eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates im Konzernverbund eines Mitgliedsunternehmens sind oder sonst einen verantwortungsvollen Posten in Mitgliedsfirmen oder -organisation bekleiden oder bekleidet haben. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Ernennung bzw. Wiederwahl Mitglied der CFACI sein oder einer Mitgliedsfirma oder -organisation angehören. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll die wichtigsten Wirtschaftszweige der deutsch-französischen Handelsbeziehungen widerspiegeln. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder ist auf ein Mitglied pro Mitgliedsunternehmen oder Mitgliedsorganisation beschränkt. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bzw. Wiederwahl nicht das Alter von 70 Jahren erreicht haben. Der Verwaltungsrat bzw. die CFACI streben eine ausgeglichene Aufteilung zwischen deutschen und französischen Mitgliedern an; ferner strebt die CFACI eine geschlechtsparitätische Besetzung des Verwaltungsrates an.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist von Amts wegen Mitglied des Verwaltungsrates, ohne in der Mitgliederversammlung gewählt werden zu müssen.
- (4) Der Verwaltungsrat besteht einschließlich des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers aus höchstens 30 Mitgliedern. Er sollte aus nicht weniger als 16 Mitgliedern bestehen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie werden einzeln für jeweils 3 Jahre in ihrer Funktion gewählt, wobei sich jedes dieser Jahre auf die Periode zwischen

zwei ordentlichen Jahresmitgliederversammlungen bezieht. Eine sofortige Wiederwahl ist für zwei weitere aufeinanderfolgende dreijährige Mandatsperioden möglich. Diese Regelung ist am 24. Juni 2021 in Kraft getreten.

- (6) Im Falle des Ausschlusses, Ausscheidens oder Ablebens eines Mitglieds des Verwaltungsrates vor Ende der Mandatsperiode, kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der in Art. 14 Abs. (2) festgelegten Kriterien ein Ersatzmitglied im Wege der Kooption bestimmen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds wahrnimmt.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss eines Mitglieds des Verwaltungsrats aus wichtigem Grund entscheiden.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur Einberufung der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über den vorläufigen Ausschluss eines Mitglieds des Verwaltungsrats aus wichtigem Grund entscheiden. Die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung hat in diesem Fall über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds des Verwaltungsrats aus wichtigem Grund zu entscheiden.

Als wichtige Gründe erachtet werden insbesondere wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen und Ziele der CFACI, Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung sowie unehrenhaftes Verhalten.

Art. 15: Sitzungen, Entscheidungen, Protokolle

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch den Hauptgeschäftsführer im Namen des und in Absprache mit dem Präsidenten einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Sie finden mindestens zweimal im Jahr statt. Bei Verhinderung des Präsidenten werden die Sitzungen von einem der Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen soll schriftlich oder mittels eines beliebigen elektronischen Kommunikationsmittels spätestens zehn Tage vor den Sitzungsterminen erfolgen und die Tagesordnung beinhalten. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Einberufung in mündlicher Form und in einer kürzeren Frist erfolgen. Die Sitzungen können mit Hilfe von Telekommunikationsmitteln abgehalten werden, die eine gleichzeitige Diskussion ermöglichen, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenzen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrates anwesend oder vertreten ist. Die Bevollmächtigung zur Vertretung kann nur einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates erteilt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen gefasst, sofern die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- (3) Ein Protokoll über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird durch den Hauptgeschäftsführer oder eine andere hierzu ernannte Person verfasst und jedem Mitglied des Verwaltungsrates übermittelt. Dieses Protokoll unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates bei der nächsten Sitzung.

V. Präsidium und Präsident

Art. 16: Das Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden aus der Mitte des Verwaltungsrates jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Mandat entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Der Hauptgeschäftsführer ist stets auch Mitglied des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium führt alle gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungs- und Veröffentlichungsformalitäten aus und bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Die hierfür erforderlichen Vollmachten werden dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums erteilt.
- (3) Das Präsidium setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen: dem Präsidenten, maximal zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Hauptgeschäftsführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (4) Für Beschlussfassungen in Angelegenheiten, die den Hauptgeschäftsführer betreffen, tagt das Präsidium in Abwesenheit des Betroffenen. Gleiches gilt für die Ernennung seines Nachfolgers.
- (5) Der Verwaltungsrat und/oder das Präsidium kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss eines Mitglieds des Präsidiums aus wichtigem Grund entscheiden.

Als wichtige Gründe erachtet werden insbesondere wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen und Ziele der CFACI, Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung sowie unehrenhaftes Verhalten.

- (6) Quorum, Mehrheiten und weitere Einzelheiten zum Funktionieren des Präsidiums legt die Geschäftsordnung fest.

Art. 17: Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident wird durch den Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt. Er kann gemäß den Bestimmungen von Art. 14 Abs. (4) wiedergewählt werden. Das Mandat entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium oder dem Verwaltungsrat.
- (2) Die Vizepräsidenten werden ebenfalls durch den Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt. Sie können gemäß den Bestimmungen von Art. 14 Abs. (4) wiedergewählt werden. Das Mandat entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium oder dem Verwaltungsrat.
- (3) Im Falle einer Verhinderung und für die Dauer dieser Verhinderung wird der Präsident durch den/die Vizepräsidenten, den Schatzmeister oder den Hauptgeschäftsführer vertreten, und zwar längstens bis zur Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung beziehungsweise Wahl eines neuen Präsidenten. Eine dauerhafte Verhinderung oder Abwesenheit erfordert eine Neuwahl.

Art. 18: Der Schatzmeister

Der Schatzmeister, als Mitglied des Präsidiums, unterstützt den Hauptgeschäftsführer bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bei der Überprüfung der Buchführung sowie bei der Ausarbeitung des Jahresabschlusses einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Das Mandat entfällt mit dem Ausscheiden aus dem Präsidium oder dem Verwaltungsrat.

Art. 19: Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Hauptgeschäftsführer wird durch das Präsidium ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag oder in Abstimmung mit der DIHK.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teil.
- (4) Das Präsidium kann nach Abstimmung mit der DIHK durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Abberufung des Hauptgeschäftsführers aus wichtigem Grund entscheiden.

Als wichtige Gründe erachtet werden insbesondere wesentliche Beeinträchtigungen der Interessen und Ziele der CFACI, Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung sowie unehrenhaftes Verhalten.

Art. 20: Vertretungsvollmacht

- (1) Die CFACI wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich von ihrem Präsidenten und ihrem Hauptgeschäftsführer gemeinsam vertreten. Klagen der CFACI bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist der Hauptgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie in allen arbeitsrechtlichen und arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme von solchen Geschäften oder Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen. Letztere bedürfen der Zustimmung des Präsidenten bzw. eines vom Präsidenten bestimmten Mitglieds des Präsidiums.

Sollte das Präsidium es für notwendig erachten, dass das Prinzip des Absatzes 1 auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder die arbeitsrechtlichen oder arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten angewendet wird, so kann es dies für bestimmte oder alle dieser Angelegenheiten durch Zweidrittelmehrheit beschließen.

- (3) Durch Präsidiumsbeschluss kann festgelegt werden, dass der Hauptgeschäftsführer bei bestimmten von Absatz 2 erfassten Handlungen von einem anderen Mitarbeiter der CFACI vertreten wird (begrenzte Untervertretungsvollmacht).
- (4) Näheres wird durch die Geschäftsordnung sowie auf deren Grundlage durch eine Richtlinie zur Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis geregelt. Dabei werden insbesondere die Einzelheiten zur Alleinvertretungsvollmacht des Hauptgeschäftsführers und zur begrenzten Untervertretungsvollmacht geregelt sowie Wertgrenzen für die jeweilige Vertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis im Falle der Verhinderung eines Vertretungsbefugten sowie Regeln zur

Kontrolle der Bestimmungen im Innenverhältnis festgelegt.

VI. Buchhaltung

Art. 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Art. 22: Wirtschaftsprüfer

- (1) Dem Wirtschaftsprüfer obliegt nach allgemein anerkannten Prüfungsstandards die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der CFACI.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer (commissaire aux comptes) wird aus dem Kreis der in Frankreich öffentlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer gewählt und von der Mitgliederversammlung für die in Frankreich gesetzlich vorgesehene Dauer bestellt. Die unmittelbare erneute Bestellung für eine weitere mehrjährige Mandatsperiode ist einmalig zulässig, sofern dem keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen.
- (3) Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In diesem legt der Wirtschaftsprüfer über seinen Auftrag Rechenschaft ab und bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchführung. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern zum Zwecke der Genehmigung bekanntgegeben und erläutert.

VII. Änderung der Satzung und Auflösung der CFACI

Art. 23: Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24: Auflösung der CFACI

- (1) Die Auflösung der CFACI wird durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen, welche ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Vorschlag zur Auflösung kann durch den Verwaltungsrat oder durch mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unterbreitet werden. Der Vorschlag zur Auflösung muss dem Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer schriftlich übermittelt werden. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, muss der Verwaltungsrat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ausdrücklich den Grund für diese Einberufung enthalten.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller

stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Auflösung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung setzt die Übertragung des Vermögens der CFACI gemäß Art. 3 Absatz 3 der vorliegenden Satzung fest.

VIII. Geschäftsordnung

Art. 25: Geschäftsordnung

Das Präsidium ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung der CFACI zu verfassen und diese dem Verwaltungsrat zur Verabschiedung vorzulegen. Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, die in der Satzung vorgesehenen Punkte im Einzelnen zu regeln oder zu ergänzen, insbesondere solche, die die interne Verwaltung des Vereins betreffen. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

IX. Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Art. 26: Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2026 verabschiedet worden. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

Die vorliegende Satzung berücksichtigt die im Rahmen der Mitgliederversammlungen vom 25.05.2010, 28.05.2015, 31.05.2017, 24.06.2021, 23.05.2024, 13.05.2025 und 28.05.2026 beschlossenen Änderungen.

Paris, den 28. Mai 2026

Doris Birkhofer
Präsident

Patrick Brandmaier
Geschäftsführer